



**Kommunaler  
Versorgungsverband  
Brandenburg**  
Versorgungskasse

Die Direktorin

KVBbg -VK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die Mitglieder  
der Versorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Mai 2014

Jimena Heinol  
Telefon: 03306 7986- 3010  
versorgungskasse@kvbbg.de

---

## **Rundschreiben Nr. 1/2014 - Mitglieder -**

### Inhalt:

**Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32, Nr. 34) und  
Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts ist am 20. November 2013 vom Landtag verabschiedet und am selben Tag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet worden. Darüber hinaus hat der Landtag am 5. Dezember 2013 das Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg beschlossen und ebenfalls am gleichen Tag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet.

Im Folgenden möchte ich Sie über die für Ihre Beamtinnen und Beamten wichtigsten Änderungen informieren.

### **1. Anhebung der Regelaltersgrenzen**

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg (LBG) wird das 67. Lebensjahr als neue Pensionsaltersgrenze bestimmt. Aufgrund verschiedener Übergangsregelungen gilt diese neue Regelaltersgrenze ab sofort. Für die vor dem 1. Januar 1949 geborenen Beamtinnen und Beamten gilt weiterhin das 65. Lebensjahr als Regelaltersgrenze. Für die Beamtinnen und Beamten beginnend ab dem Geburtsjahrgang 1949 wird die Regelaltersgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in 16 Stufen angehoben. Die Regelaltersgrenze 67. Lebensjahr greift somit erst für Beamtinnen und Beamte ab dem Geburtsjahrgang 1964.

### **2. Antragsaltersgrenze**

Die Antragsaltersgrenze gilt trotz Anhebung der Regelaltersgrenze unverändert bei Vollendung des 63. Lebensjahres und für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX bei Vollendung des 60. Lebensjahres weiter.

---

**Kontaktdaten** Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee  
Telefon (03306) 7986 3010  
Telefax (03306) 7986 3099

**Servicezeiten** Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 7.30 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr

### **3. Anhebung der besonderen Altersgrenze für den feuerwehrtechnischen Dienst**

Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten künftig differenzierte besondere Altersgrenzen und zwar für den mittleren Dienst das 62. Lebensjahr, für den gehobenen Dienst das 64. Lebensjahr und für den höheren Dienst das 65. Lebensjahr.

Wie auch bei der Regelaltersgrenze erfolgt die Anhebung der besonderen Altersgrenzen stufenweise in 16 Schritten, so dass im Jahr 2029 für alle Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten des Geburtsjahrgangs 1969 die angehobenen besonderen Altersgrenzen gelten.

Für die vor dem 1. Januar 1954 geborenen Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten gilt die bisherige besondere Altersgrenze von 60 Jahren.

### **4. Besondere Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit**

Für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit enthält § 133 Absatz 3 LBG eine Übergangsregelung, wonach für den Personenkreis weiterhin das 65. Lebensjahr als Regelaltersgrenze gilt.

Zur Vermeidung unbilliger Härten ist es jedoch im Einzelfall möglich, die Altersgrenze auf Antrag bis zu der für den jeweiligen Geburtsjahrgang geltenden Regelaltersgrenze hinausschieben zu können. Hierfür müssen allerdings mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn sich die Beamtin oder der Beamte noch in der aktiven Phase der Altersteilzeit befindet. Dem Antrag soll entsprochen werden, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Verlängerung bedingt ggf. einer Neuberechnung des Beginns der noch nicht begonnenen Freistellungsphase.

**Über ggf. hier vorgenommene Veränderungen wäre in jedem Fall auch die Versorgungskasse zu unterrichten.**

### **5. Änderungen infolge der Anhebung der Pensionsaltersgrenzen**

Infolge der stufenweisen Erhöhung der Pensionsaltersgrenzen ab 1. Januar 2014 werden die Altersgrenzen für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt neu festgelegt. Versorgungsabschlüsse bei einem vorzeitigen Ruhestandseintritt gibt es wie bisher bei vorzeitigem Ruhestand auf eigenen Antrag und vorzeitigem Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit.

Die Altersgrenzen für einen vorzeitigen Ruhestand auf eigenen Antrag bleiben unverändert beim 60. Lebensjahr bzw. beim vollendeten 63. Lebensjahr. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze können sich daher entsprechend höhere Versorgungsabschlagsbeträge ergeben.

Weiter wird für die Beamten mit besonders langen Dienstzeiten ein versorgungsabschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandseintritt nach rentenrechtlichem Vorbild zugelassen. Das Ruhegehalt bleibt ungemindert, wenn die Betroffenen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit bestimmten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bzw. berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten, Kindererziehungszeiten und Zeiten der Pflege aufweisen (§ 26 Absatz 2 Satz 1 und § 72 BbgBeamtVG). Der Teilzeitfaktor bleibt hierbei unberücksichtigt. Ein Versorgungsabschlag wird außerdem dann nicht erhoben, wenn die vorzeitige Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt und zu diesem Zeitpunkt das 63. Lebensjahr vollendet ist sowie mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige bzw. berücksichtigungsfähige Zeiten vorliegen. Bis zum 31. Dezember 2023 reichen hierfür 35 Jahre aus.

## **6. Begrenzung der Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten - Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst gemäß § 17 BbgBeamtVG**

Die Berücksichtigung von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und von sonstigen Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit wird insgesamt auf 5 Jahre begrenzt.

Für Beamte, die bis zum 31. Dezember 1957 geboren sind, ist diese Regelung gemäß § 85 Absatz 2 BbgBeamtVG nicht anzuwenden (Vertrauensschutz).

Die nach neuem Recht vorgesehene Anrechnung von bis zu 5 Jahren sowie eine Vertrauensschutzregelung für pensionsnahe Jahrgänge schließen Härten bei der Neuregelung aus.

## **7. Sonstige Zeiten gemäß § 18 Absatz 1 BbgBeamtVG**

Zeiten die der Beamte nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis bisher gemäß § 11 Absatz 1 a BeamtVG als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezog, zurückgelegt hat, sind nun nicht mehr berücksichtigungsfähig. Des Weiteren können sonstige Zeiten gemäß § 18 BbgBeamtVG bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

## **8. Hochschulausbildungszeiten - Ausbildungszeiten gemäß § 19 Absatz 1 BbgBeamtVG**

Als ruhegehaltstfähige Dienstzeit sollen Fachschulausbildungszeiten einschließlich Prüfungszeiten maximal bis zu 1.095 Tage und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tage, insgesamt höchstens bis zu 1.095 Tagen (§ 19 Abs. 1 BbgBeamtVG), berücksichtigt werden; aus der Kann-Zeit ist eine Soll-Zeit geworden.

Zu beachten sind die Übergangsregelung gemäß § 85 Absatz 4 BbgBeamtVG.

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2018 eintreten, gilt an Stelle der nach § 19 Absatz 1 BbgBeamtVG höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit folgender Zeitraum bei einem Eintritt des Versorgungsfalles vor dem

1.	1. Juli 2014	1.095 Tage
2.	1. Januar 2015	1.065 Tage
3.	1. Juli 2015	1.035 Tage
4.	1. Januar 2016	1.005 Tage
5.	1. Juli 2016	975 Tage
6.	1. Januar 2017	945 Tage
7.	1. Juli 2017	915 Tage
8.	1. Januar 2018	885 Tage

als ruhegehaltstfähig.

## **9. Teilzeitbeschäftigung**

Beamtinnen und Beamte mit langen Freistellungsphasen (Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung) haben künftig ebenfalls einen Anspruch auf das Mindestruhegehalt gemäß § 25 Absatz 4 BbgBeamtVG. Die bisherige Regelung, nach der in diesen Fällen nur das erdiente Ruhegehalt zustand, wurde gestrichen. Die Regelung, wonach eine Teilzeitbeschäftigung und/oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einer Kürzung des Mindestruhegehalts führen kann, wurde zugleich gestrichen.



## **10. Kindererziehungszeiten**

Beamtinnen und Beamten steht bei der Kindererziehung wie bisher für die ersten drei Jahre ein Kindererziehungszuschlag zu. Anstelle der dynamischen Anknüpfung an die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches wird für den Kindererziehungszuschlag eine ausdrückliche Regelung in Form eines festen Satzes in Höhe von monatlich 2,50 EUR vorgesehen. Die Anpassung des Kindererziehungszuschlags erfolgt künftig bei allgemeinen Anpassungen der Beamtenversorgung. Der bisherige Kindererziehungsergänzungszuschlag entfällt.

## **11. Dienstunfallfürsorge**

In der Dienstunfallversorgung ist die Angleichung an die allgemeine Entwicklung des Beamtenversicherungsrechts durch die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert erfolgt. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung orientiert sich künftig an dem Grad der Erwerbsfähigkeit; sie wird zukünftig gestaffelt und beträgt zwischen 50.000 und 100.000 EUR. Neu eingeführt wurde ein Unfallsterbegeld. Es tritt an die Stelle des bisher geregelten Kostenersatzes für Überführung und Bestattung.

## **12. Absenkung des Satzes der Witwen-/Witwerversorgung**

Die Höhe der Witwen- und Witwerversorgung beträgt für alle nach dem 31. Dezember 2013 neu eingetretenen Zahlfälle durchgängig 55 vom Hundert des zugrunde zu legenden Ruhegehaltes. Die seit 2002 geltende Übergangsregelung, dass das Witwen- bzw. Witwergeld 60 vom Hundert des maßgeblichen Ruhegehalts beträgt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden und mindestens ein Ehepartner vor dem 1. Januar 1962 geboren ist, gilt seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr.

Infolge der gesetzlichen Änderungen werden allen Beamtinnen und Beamten aktuelle vorläufige Dienstzeitberechnungen zur Verfügung gestellt. In Anbetracht des erheblichen Arbeitsaufwandes bitte ich zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ich bitte Sie, Ihre Beamtinnen und Beamten hierüber entsprechend zu informieren. Für Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter